

einstimmung von 1200 Messungen die Gewähr dafür, daß die Methode zuverlässig ist. Wir werden natürlich weiter arbeiten, um noch einfachere Methoden zu finden, was ja jetzt, nachdem einmal der Weg gefunden worden ist, leichter möglich erscheint als noch vor kurzem. Auch haben Arbeiten, die im Botanischen La-

zierende Wirtschaften dasselbe Bestreben haben, Die ganze Frage der Anwendbarkeit ist letzten Endes eine Geldfrage; aber die Kosten sind immerhin nicht so hoch, daß sie nicht zu tragen wären. Man kann aber auch daran denken, daß der Züchter selbst diese Bestimmungen macht. Dazu wäre die Anschaffung der Apparatur nötig



Abb. 4. Feldanbau von Kartoffeln, deren Abbauwert an den Saatkartoffeln vor dem Pflanzen gemessen worden war. Die Zahlen bedeuten den durchschnittlichen Abbauwert der Reihe.

boratorium und dem Laboratorium für angewandte Chemie und Bodenkunde der Biologischen Reichsanstalt sowie in Arbeitsgemeinschaft mit Herrn Prof. Dr. BECHHOLD, Frankfurt a. M. ausgeführt worden sind, schon Anhaltspunkte hierfür gegeben. Jedenfalls ist aber jetzt schon die WARTENBERG-HEYSCHE Methode anwendbar.

In erster Linie muß ja dem Züchter daran gelegen sein, seine Anbaustation auf ihre Geeignetheit, gesundes Saatgut zu produzieren, prüfen zu lassen. Dann aber kann ich mir wohl vorstellen, daß auch andere Pflanzgut produ-

und außer dem die Ausbildung des betreffenden Untersuchers; denn sowohl die Apparatur wie die Benutzung derselben birgt eine ganze Zahl von Fehlerquellen, die nur bei gründlicher Kenntnis vermieden werden können. Sollte es gelingen, die Methodik noch zu vereinfachen und dadurch in kürzerer Zeit eine große Anzahl von Untersuchungen mit geringen Kosten durchzuführen, so ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine Untersuchung von Knollenproben zur Ergänzung der Anerkennung ausgeführt wird, die dadurch ganz wesentlich an Sicherheit gewinnen würde.

Gewerbliches Eigentum an neuen Pflanzensorten¹.

Von **F. Herzfeld-Wuesthoff**, Berlin.

Meine Damen und Herren! Ich befinde mich in Ihrem Kreise in der angenehmen Lage, auf lange einleitende Ausführungen darüber ver-

zichten zu können, daß es notwendig und daß es berechtigt ist, dem Züchter einen Schutz für neue Züchtungen zu gewähren. Gerade aus Ihrem Kreise heraus sind ja diese Fragen eindringlichst gefördert worden. Ihre Bemühungen sind von den maßgebenden Stellen anerkannt

¹ Vortrag, gehalten auf der Tagung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht am 3. Juli 1932 in Müncheberg.

worden und über kurz oder lang wird mit dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes eine neue Ära für den deutschen Pflanzenzüchter beginnen. Sie kennen auch, mindestens in großen Zügen, die Kämpfe, die um die Fassung einiger wichtiger Paragraphen dieses Gesetzes geschwebt haben. Ich erinnere nur an den Kampf um die Einbeziehung sämtlicher Absaatstufen in den Schutzbereich des Gesetzes im Gegensatz zu dem anfangs vorgesehenen Schutz für nur zwei oder drei Absaatstufen. Wenn, wie wir hoffen dürfen, das Gesetz in seiner endgültigen Fassung den Schutz für alle Absaatstufen bringt — und wenn auch sonst noch ein paar schwache Punkte ausgemerzt sind, auf die ich hier nicht näher eingehen will —, dann wird dieses neue Gesetz sich sicherlich als eine höchst wertvolle Waffe im Existenzkampf des Pflanzenzüchters erweisen.

Sie wissen, daß nach dem neuen Sortenschutzgesetz der Züchter die neue Sorte bei einer Zentralstelle anmelden kann. Sie wird dann auf Neuheit und Schutzwürdigkeit geprüft, und wenn die Prüfung günstig ausfällt, erfolgt die Eintragung in ein Sortenregister unter dem vom Züchter für die neue Sorte gewählten Namen. Dann ist es verboten, ich skizziere hier natürlich nur in ganz großen Zügen, die Sorte unter dem eingetragenen Namen ohne Erlaubnis des Züchter zu verkaufen.

M. D. u. H.! Wir kennen die sprichwörtliche Undankbarkeit und Ungenügsamkeit des Menschengeschlechts. Ganz zweifellos wird ein alle Absaatstufen umfassendes Sortenschutzgesetz für den Züchter, verglichen mit seiner jetzigen Lage, eine große Verbesserung ergeben.

Und trotzdem, wir wollen noch mehr, denn wir brauchen unter Umständen mehr; wir brauchen in einer Reihe wichtiger Fälle den Schutz der neuen Sorte an sich, ungebunden daran, unter welchem Namen sie verkauft wird.

Die Notwendigkeit eines so umfassenden Schutzes, wie ihn das neue Sortenschutzgesetz nicht gewährt, wird dann dringend, wenn es sich um eine besonders epochemachende neue Züchtung handelt. Bei einer über den Durchschnittswert von Neuzüchtungen weit hervorragenden Neuschöpfung wird der Dritte nämlich auch Käufer finden, wenn er die Sorte unter einem anderen Namen verkauft, ohne also den ursprünglich vom Züchter gewählten Sortennamen zu benutzen. Für die erste kornblumenblaue Rose würde man immer Käufer finden, ob man sie nun als die „Blaukönigin“ verkauft oder als „Blaues Auge“.

Diese scheinbare Lücke im Gesetzesgebäude

erweist sich nun aber bei genauerer Betrachtung erstaunlicherweise als bereits ausgefüllt, und zwar durch das Patentgesetz. Und hiermit komme ich zu einer ganz eigenartigen und erstaunlichen Feststellung. Es zeigt sich nämlich, daß nicht nur verwunschene Prinzessinnen, sondern auch höchst nüchterne Gesetze einen Dornröschenschlaf zu schlafen vermögen. 55 Jahre ist das Patentgesetz jetzt schon alt, ein ganz respektables Alter, und diese ganzen 55 Jahre hindurch scheint das Reichspatentamt zu Berlin für die Pflanzenzüchter von einer undurchdringlichen Dornenhecke umgeben gewesen zu sein.

M. D. u. H.! Die undurchdringliche Dornenhecke oder sagen wir vielleicht besser, die unübersteigbar erscheinende Mauer zwischen Patentschutz und Pflanzenzüchtung hat in dem letzten Jahrzehnt so klaffende Risse erhalten, sie ist zu einem so beträchtlichen Teil bereits eingestürzt, daß es lohnend erscheint, hierüber in aller Kürze zu berichten. Wir werden dann auch sehen, daß das Patentgesetz für den Züchter nicht nur für die Ausfüllung einer, wenn man so sagen will, Lücke im Sortenschutzgesetz nützlich sein kann, sondern daß es darüberhinaus noch wesentlichen anderen Nutzen verspricht.

Jahrzehntelang hat man von Seiten der Patentrechtländer zwischen Pflanzenzüchtung und Patentschutz eine Mauer dadurch errichtet, daß man die Ansicht vertrat, biologische Vorgänge fielen nicht in das Gebiet der Technik; und da nur technische Erfindungen patentfähig sind, könne beispielsweise ein Züchtungsverfahren nicht patentiert werden. Vor etwa 10 Jahren ist diese Frage schon einmal grundsätzlich zugunsten der biologischen Patente entschieden worden. Es handelte sich um ein Patent auf die Herstellung von Tuberkelserum¹ dadurch, daß man Schildkrötentuberkeln mehrmals hintereinander auf Säugetiere umimpfte, also ein Verfahren, bei dem biologische Vorgänge die ausschlaggebende Rolle spielten. Dieses Patent wurde vom Patentamt erteilt, von der Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamtes aufrechterhalten, und diese Entscheidung wurde dann noch vom Reichsgericht bestätigt. Ich kann Ihnen mitteilen, daß diese Entscheidung auch gegenwärtig von den maßgeblichen Stellen des Patentamtes durchaus gebilligt wird, und wenn auch merkwürdigerweise immer wieder einmal der alte Einwand vom biologischen, nicht technischen Verfahren auftaucht, er hat keine praktische Bedeutung mehr.

¹ DRP 336 051.

Dann wollte man dem Pflanzenzüchter den Patentschutz verwehren mit der Begründung, die Erfolge von Züchtungsverfahren seien zu unsicher. Dieser Einwand ist nur historisch zu verstehen. Genau wie vor hundert Jahren die Chemie hat auch die Pflanzenzüchtung ein Stadium mehr oder weniger planlosen Probierens durchgemacht, ehe man die Gesetzmäßigkeiten auf diesem Gebiet zu erkennen lernte. Aus diesem Stadium des tastenden Probierens ist die Pflanzenzüchtung schon längst in ein Stadium planmäßiger Arbeit fortgeschritten. Der Einwand des unsicheren Erfolges ist überaltert. Auch er wird gegenüber modernen pflanzenzüchterischen Methoden kein ernstliches Hindernis mehr bilden.

Es gibt dann noch ein paar ähnlich antiquierte Einwendungen. In den aus dem Jahre 1877 stammenden Motiven zum Patentgesetz steht, daß unter anderem vom Patentschutz ausgenommen sein sollten: „die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues, die Kombinationen neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiet des Handels usw.“. Man versuchte eine Zeitlang, auch diese Erwähnung der „ackerbaulichen Methoden“ in den Motiven dahin auszulegen, daß Patente auf Züchtungsverfahren nicht erteilt werden sollen. Aus dem ganzen Zusammenhang der Motive, insbesondere aus der Zusammenstellung von ackerbaulichen Methoden und von neuen Handelsplänen ergibt sich indes, daß man damals darauf hinweisen wollte, daß z. B. eine neue Art der Fruchtfolge und andere derartig allgemeine Gesichtspunkte für den Ackerbau nicht durch Patentschutz monopolisiert werden sollten. Ich erwähne diesen Punkt nur der Vollständigkeit halber. Es ist längst von den zuständigen Stellen entschieden worden, daß dieser Passus in den Motiven nicht zur Ablehnung vom Züchtungsverfahren im allgemeinen herangezogen werden kann.

Ebenso ist die früher manchmal aufgestellte Behauptung längst aufgegeben worden, ein landwirtschaftliches oder gärtnerisches Verfahren sei nicht gewerblich verwertbar im Sinne des Patentgesetzes, weil Landwirtschaft nicht zum Gewerbe im engeren Sinne gehöre.

M. D. u. H.! Mit diesen paar Worten habe ich bereits sämtliche allgemeinen Bedenken der Patentrechtler gegen einen Patentschutz für Pflanzenzüchtungen umrissen, wenigstens insoweit als es sich um Patente auf Züchtungsverfahren handelt. Sie sehen also, diese sämtlichen Trennungswände sind eigentlich im Laufe der Zeit bereits eingestürzt, und ein gutes Stück

des Weges liegt schon vollständig frei vor Ihnen. Die Kunde hiervon scheint denn auch hin und wieder einmal zu einzelnen Züchtern gedrungen zu sein, und so gibt es bereits eine Anzahl von Patenten für Züchtungsverfahren, ohne daß aber, wie ich glaube, diese Tatsache in Züchterkreisen ganz allgemein bekannt geworden ist. Ein paar Beispiele: Durch DRP 120133 wird geschützt ein Verfahren zur Weinrebenveredelung; durch DRP 250374 ein Verfahren zum Verhindern des Entartens der Baumwollstauden; durch DRP 314506 ein Verfahren zum Anreizen der Obstbäume zu stärkerem Fruchtansatz. Aus neuerer Zeit stammt ein Patent für ein Pflanzenzuchtverfahren, DRP 445 347, bei welchem dem Sämling Reizstoffe zugeführt werden, und ein Patent auf eine Anlage für die Kultur von Yuccaceen, das DRP 462225 aus dem Jahre 1928.

Es wird Ihnen auffallen, daß die meisten eben genannten Patente auf Züchtungsverfahren gerichtet sind. Hiermit komme ich zu der sehr wichtigen Frage, welchen praktischen Wert für den Pflanzenzüchter ein Patent hat, dessen Patentansprüche nur auf das Züchtungsverfahren gerichtet sind und nicht auch auf das Produkt des Züchtungsverfahrens, auf die neue Sorte. Aus Züchterkreisen wird diese Frage häufig sehr schnell völlig ablehnend beantwortet. Ein Patent allein auf Züchtungsverfahren habe überhaupt keinen Wert. Diese Antwort ist in ihrer Allgemeinheit unrichtig, sie beruht auf einer unvollkommenen Kenntnis des Patentgesetzes.

Es ist natürlich einleuchtend, daß ein solches Patent auf ein Züchtungsverfahren dann ziemlich wertlos wäre, wenn es dem Züchter kein anderes Recht gäbe, als einem anderen zu verbieten, das Züchtungsverfahren zu wiederholen. Aus welchen Gründen sollte der Dritte, nachdem es einmal gelungen ist, eine bestimmte neue Sorte zu züchten, den Versuch machen, diese jahrelange mühselige Arbeit noch einmal vorzunehmen, da er sich doch in viel einfacherer Weise in den Besitz der neuen Sorte setzen kann, indem er sich einen Sack Original der neuen Sorte kauft und diese vermehrt.

M. D. u. H.! Im § 4 des Patentgesetzes lautet der letzte Satz: „*Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.*“ Nach dem Patentgesetz erstreckt sich also der Schutz aus einem Verfahrenspatent in einem gewissen, und zwar in einem sehr beträchtlichen Umfange auch auf die Produkte des Verfahrens.

Aus der eben zitierten Bestimmung folgt zunächst, daß ein Patent auf ein Züchtungsverfahren auch gleichzeitig das Originalsaatgut der neuen Sorte an sich schützt, gleichgültig, ob ein besonderer Anspruch auf das Produkt des Züchtungsverfahrens erteilt worden ist oder nicht.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist nun hier für den Züchter die Frage, wie es mit den Absaaten steht. Gerade der Verkauf der Absaaten durch Dritte verdrängt ja heutzutage in der Praxis den Züchter vom Markt, und ist Schuld daran, daß ihm in den allermeisten Fällen ein seiner Züchtungsarbeit entsprechender Nutzen entgeht.

M. D. u. H.! Die prinzipiellen Hindernisse für Pflanzenpatente sind ohne wesentliches Zutun der Züchter von anderer Seite aus dem Wege geräumt worden. Das soll aber nicht heißen, daß dem Pflanzenzüchter nun überhaupt nichts mehr zu tun übrig bleibt. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, daß von den Gerichten als unmittelbare Produkte des Züchtungsverfahrens im Sinne des § 4 des Patentgesetzes auch die weiteren Absaatstufen anerkannt werden. Daß Ihnen damit nicht etwa eine undurchführbare Aufgabe gestellt wird, werden Sie gleich sehen.

Die Frage, was als unmittelbares Erzeugnis eines Verfahrens anzusehen ist, hat das Reichsgericht¹ einmal an folgendem Fall entschieden. Patentiert war ein Verfahren zur Herstellung eines Bindemittels. Der Patentinhaber verwendete das Bindemittel zur Herstellung von Farbe und verkaufte diese Farbe unter der Bezeichnung „durch Patent geschützt“. Eine Konkurrenzfirma klagte gegen den Patentinhaber, weil er eine gar nicht unter Patentschutz stehende Farbe als patentiert bezeichnete. Die Klage wurde abgewiesen, und das Reichsgericht entschied, daß, trotzdem durch Vermischen des Bindemittels mit dem Farbstoff ein neues Produkt, die streichfähige Farbe, entsteht, auch diese mit Hilfe des Bindemittels hergestellte Farbe als unmittelbares Erzeugnis des patentierten Herstellungsverfahrens für das Bindemittel anzusehen sei, weil nämlich in dem betreffenden Fall gerade das Bindemittel dem neuen Stoffe seinen Hauptverkehrswert verlieh. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch ein älteres Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt², in welchem ausgeführt wird, daß ein Patent auf die

Herstellung eines Zwischenprodukts auch das Endprodukt umfassen könne, selbst wenn es aus dem Zwischenprodukt durch chemische Veränderung entstanden sei; vorausgesetzt nur, daß der Verkehr beide Produkte gleich behandelt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine durch Aussaat des Originals entstandene erste Absaat, welche genau die gleichen Sorteneigenschaften aufweist wie das Originalsaatgut, diesem Originalsaatgut viel näher steht, als in unserem ersten Beispiel die Farbe dem Bindemittel oder als das Endprodukt dem chemisch anders zusammengesetzten Zwischenprodukt des zweiten Beispiels. Die Judikatur ist also dem Züchter günstig.

Günstiger aber ist noch ein allgemeinerer Gesichtspunkt. Die Frage, wie einzelne gesetzliche Bestimmungen auszulegen sind, wird von den deutschen Gerichten erfreulicherweise in enger Anlehnung an die tatsächlichen Bedürfnisse des betreffenden Gewerbezweiges behandelt. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß die Gerichte von dieser vernünftigen Praxis gerade bei der Auslegung von Patenten auf Züchtungsverfahren abgehen sollten.

Es besteht für mich kein Zweifel darüber, daß es sachlich berechtigt ist, die Absaaten als Erzeugnisse des Züchtungsverfahrens anzusehen, solange die Absaaten die Eigenschaften der neuen Sorte aufweisen. Die Absaaten würden ohne das vorangegangene Züchtungsverfahren überhaupt nicht existieren. Gerade die wichtigen neuen Eigenschaften auch der Absaat sind durch das Züchtungsverfahren geschaffen worden. Hieran wird gar nichts dadurch geändert, daß noch eine Vermehrungzwischenstufe eingeschaltet wurde. Im Grunde genommen ist es ja überhaupt eine ganz willkürliche, äußerliche Zäsur, die man zwischen dem eigentlichen Züchtungsverfahren und dem Heranziehen von Absaat macht.

M. D. u. H.! Aus Züchterkreisen wird oft die folgende Frage gestellt: Wie kann ich dem Dritten, der meine neue Sorte unbefugt verkauft, denn aber nachweisen, daß sein Saatgut ursprünglich aus meiner Züchtung stammt? Diese Frage ist berechtigt, sie wird später in der Praxis eine große Rolle spielen.

Für den Schutz neuer Sorten enthält das Patentgesetz noch eine in diesem Zusammenhang wichtige erleichternde Bestimmung. Der

¹ Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1924, 6 u. 7.

² Z. Markenschutz und Wettbewerb 1913, 571.

§ 35 bestimmt, daß dann, wenn ein Verfahren die Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hatte, bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt. Das ist kurz ausgedrückt nichts anderes als eine Verschiebung der Beweislast von dem Kläger auf den Beklagten. Nicht der Züchter wird also in einem solchen Falle nachzuweisen haben, daß der Dritte, welcher seine neue Sorte ohne Lizenzzahlung vertreibt, diese Sorte durch Anwendung des neuen Verfahrens gewonnen hat, sondern der Dritte muß seinerseits das Gegenteil beweisen. Gelingt ihm das nicht, so wird er verurteilt.

Sie sehen also, daß man ein anscheinend nur auf ein Züchtungsverfahren lautendes Patent weitgehend auch für den Schutz der Sorte selbst verwenden können¹.

Daneben gibt es natürlich auch eine ganze Gruppe von Züchtungsverfahren, bei denen man diesen Umweg gar nicht braucht. Stellen Sie sich einmal vor, derjenige, der zum erstenmal einen Obstbaum durch Aufpfropfen eines Edelreises auf einen Wildling hervorgebracht hat, hätte sich dieses Verfahren seinerzeit patentieren lassen, dann hätte der Inhaber dieses Patentes allein durch den Schutz des Verfahrens einen recht wesentlichen Teil der gesamten Obstbaumzucht während der ganzen Dauer seines Patentes in der Hand gehabt, denn bei jedem neuen Obstbaum mußte das Verfahren ja wieder benutzt werden. Sie werden mir vielleicht einwenden, dieses Verfahren stamme so etwa aus dem Jahre 12000 v. Ch. und dieser Typ von Erfindungen käme heutzutage für Pflanzenzüchtungen eigentlich nicht mehr vor.

Ich muß dem aus eigener Erfahrung widersprechen. Mir sind in den allerletzten Monaten zwei Züchtungsverfahren mitgeteilt worden, bei denen der spätere Patentinhaber das betreffende, wenn auch weniger umfangreiche Gebiet ausschließlich auf Grund eines Verfahrenspatentes 18 Jahre lang beherrschen wird.

M. D. u. H.! Wenn man die Patentierbarkeit von Züchtungsverfahren diskutiert, dann darf man an der großen Gruppe von Verfahren nicht vorbeigehen, die wegen mangelnder Neuheit nicht patentierbar sind oder jedenfalls nicht patentierbar zu sein scheinen. An dieser Stelle muß man sich dann auch mit dem häufig ent-

gegengehaltenen Einwand auseinandersetzen, die meisten Züchtungsverfahren seien schon deshalb nicht patentierbar, weil sie nur aus einer Auseinanderfolge längst bekannter Einzelmaßnahmen beständen. Prüft man diesen Einwand an praktischen Fällen etwas genauer nach, so ergibt sich, daß er sehr häufig nicht zutrifft.

Auch bei patentierten Verfahren aus anderen Gebieten handelt es sich sehr häufig um eine Auseinanderfolge an sich bekannter Teilmassnahmen. Denken Sie an die riesige Zahl der patentierten chemischen Verfahren, die an sich auch fast immer aus längst bekannten Maßnahmen bestehen: Erwärmen, Verdünnen, Auflösen, Auskristallisieren, Destillieren usw. Neu sind meist nur entweder die Reihenfolge der Maßnahmen oder die Auswahl der Substanzen, auf die man das Verfahren anwendet oder die Temperaturen usw. Und doch werden solche Verfahren ganz allgemein als patentfähig angesehen, und mit Recht.

Im übrigen ist es eine dem Patentfachmann geläufige Tatsache, daß Erfindungen, wenn sie einmal gemacht worden sind, hinterher immer höchst selbstverständlich und naheliegend erscheinen.

Ein allererster Fachmann, Direktor des physikalischen Instituts an einer unserer größten Universitäten, war gerichtlicher Sachverständiger in einem Patentprozeß. Er erklärte, die Erfindung sei nicht patentfähig, denn es handele sich um nichts weiter als um eine jedem Fachmann durchaus geläufige Maßnahme. Das Patent wäre daraufhin vernichtet worden, wenn nicht der Anwalt des Patentinhabers den glücklichen Gedanken gehabt hätte, den Sachverständigen zu fragen, warum er, der Sachverständige selbst, der während der 5 Kriegsjahre ein großes Industrielaboratorium nebenamtlich geleitet hatte, damals dort die Erfindung nicht angewandt habe. Die verblüffte Antwort des gelehrt Sachverständigen lautete: „weil es mir damals noch nicht eingefallen war“. Das Patent war gerettet, und das mit Recht. Sie sehen, man muß also mit der nachträglichen Verurteilung einer Erfindung als selbstverständlich und naheliegend sehr vorsichtig sein.

So wird z. B. ein Verfahren, auch wenn an sich nur längst bekannte Maßnahmen angewendet werden, dann häufig als patentfähig angesehen werden können, wenn die Aufgabe in Angriff genommen wurde, trotzdem zu der betreffenden Zeit die Fachwelt der Ansicht war, das gesteckte Ziel könne mit Hilfe dieser Mittel gar nicht erreicht werden. Nehmen Sie an, man habe zwar lange gewußt, daß sich jeweils

¹ An gesonderter Stelle wird die Frage behandelt werden, daß es bei Pflanzenpatenten notwendig ist, patentrechtliche Wirkungen auch für Saatgut anzuerkennen, welches aus einmal rechtmäßig in Verkehr gebrachten Absaaten stammt.

unter Millionen Einzelpflanzen ein Exemplar einer gewissen Spielart befinden müsse. Man hielt es aber für aussichtslos, mit irgendeinem Ausleseverfahren eine für praktische Benutzung genügende Anzahl von Exemplaren der neuen Spielart auszulesen. Dann läge nach anerkannter Anschauung ein patentbegründendes Moment darin, daß der Erfinder mit den zu dieser Zeit geltenden Anschauungen der Fachkreise gebrochen hat, daß er sich überhaupt an die Lösung der Aufgabe heranwagte.

In der Regel kann man ruhig annehmen, daß Erfindungen, die jahrelang nicht ausgeführt worden sind, trotzdem ein Bedürfnis nach dem Produkt vorlag, nicht so ohne weiteres ganz selbstverständliche und naheliegende Maßnahmen betreffen.

Noch zwei Worte über eine sehr interessante andere Gruppe von Züchtungsverfahren, das sind diejenigen Verfahren, die an sich nicht wiederholbar sind, bei denen es nicht gelingen würde, das Züchtungsverfahren nachzuarbeiten. Wie Sie wissen, gibt es eine ganze Menge solcher Verfahren. Im Patentrecht gilt nun allgemein der Satz, daß ein Verfahren dann nicht patentierbar sei, wenn es nicht reproduzierbar ist. Das steht zwar nicht direkt im Patentgesetz, aber die Forderung der Reproduzierbarkeit wird abgeleitet aus dem § 1 des Patentgesetzes, nach welchem Patente nur für gewerblich verwertbare Erfindungen erteilt werden dürfen. Wer einmal durch Zufall einen neuen chemischen Stoff hergestellt hatte und das Verfahren nicht wiederholbar beschreiben kann, der bekommt kein Patent: denn wenn das eine Kilogramm, das er zufällig hergestellt hat, aufgebraucht ist, dann ist damit eine gewerbliche Ausnutzung der Erfindung vorbei.

Wie steht es in dieser Hinsicht mit Züchtungsverfahren. In vielen Fällen wird man die Frage, ob das Züchtungsverfahren wiederholbar ist, in der Praxis gar nicht nachprüfen. Für die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung ist die Frage der Wiederholbarkeit des Züchtungsverfahrens in der Mehrzahl der Fälle nicht entscheidend. Entscheidend ist eine ganz andere Frage, nämlich ob das Produkt der Züchtung, die neue Sorte, in ihren neuen Eigenschaften erblich beständig ist. Für den Wert einer fadenlosen Bohne ist es entscheidend, ob die Nachkommen der Bohne ebenfalls fadenlos sind.

Bei Züchtungsverfahren hängt also im Gegensatz zu allen sonstigen Verfahren die gewerbliche Verwertbarkeit des Verfahrens nicht von der Reproduzierbarkeit ab. An die Stelle

der Wiederholbarkeit des Züchtungsverfahrens kann genau so gut die Erblichkeit der Eigenschaften der neuen Sorte in ihrer Nachkommenschaft treten.

M. D. u. H.! Ich habe vorhin schon einmal betont, daß das, was der Züchter eigentlich erstrebt, in den meisten Fällen der Schutz auf die Sorte und nicht der Schutz auf das Züchtungsverfahren sein muß. Ich habe zu zeigen versucht, daß aus dem Verfahrensschutz, also aus einem Patent auf das Züchtungsverfahren, sich häufig auch ein Schutz für das Produkt des Züchtungsverfahrens ergeben wird. Es gibt aber auch noch einen direkteren Weg zum Schutz des Produkts, das ist der Weg über Patentansprüche auf das Produkt selbst.

Ich kann diesen Punkt hier nur streifen und ganz kurz ein paar Hauptgesichtspunkte hervorheben. Wie Sie vielleicht wissen, werden im Patentgesetz eine Reihe von Produkten von der Patentierung an sich ausgenommen und nur das Verfahren zur Herstellung dieser Produkte als dem Patentschutz zugänglich erklärt. Vom Produktenschutz sind ausgeschlossen: Nahrungs-, Genuß-, Arzneimittel und Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. Kann ein Produkt sowohl für den ausgenommenen Zweck, beispielsweise als Nahrungsmittel, als auch für andere Zwecke verwendet werden, so genießt es Patentschutz in den Fällen, in denen es nicht als Nahrungsmittel verwendet wird, und genießt keinen Patentschutz in seiner Rolle als Nahrungsmittel. Auch Pflanzen, die als Nahrungsmittel dienen können, müssen daher in anderer Eigenschaft, z. B. als Saatgut, dem Produktenschutz zugänglich sein.

Es ist wichtig, festzuhalten, daß Pflanzen als solche nicht zu den im Patentgesetz aufgezählten Ausnahmen gehören und daß auch sonst keine Bestimmung des Patentgesetzes die Patentierung von Pflanzen ausschließt. Hierin steht das deutsche Patentgesetz in interessantem Gegensatz zu dem amerikanischen Patentgesetz. Das amerikanische Gesetz mußte daher geändert werden, ehe man dort Pflanzenpatente — in übrigens jetzt noch sehr unvollkommener Weise — erteilen konnte.

Man könnte vielleicht versucht sein, gegen Produktenansprüche auf neue Pflanzensorten unter dem Gesichtspunkt zu polemisieren, daß neue Pflanzensorten Naturprodukte seien. Naturprodukte können nämlich nicht patentiert werden. Es trifft aber nicht zu, daß eine neu gezüchtete Pflanzensorte ein Naturprodukt ist.

Die Natur hat diese Sorten ja gerade nicht hervorgebracht, sondern es bedurfte planmäßiger menschlicher Eingriffe in den natürlichen Ablauf der Dinge, um diese Produkte herzustellen. Die durch Züchtungsverfahren gewonnenen neuen Pflanzensorten sind Produkte bestimmter technischer Maßnahmen. Die Natur hatte mehrere Millionen Jahre Zeit, die Produkte auf natürlichem Wege ihrerseits hervorzubringen, sie hat jedoch versagt.

Mit gleichem Recht könnte man auch jedes Patent auf eine Legierung ablehnen, mit der Begründung, niemand könnte wissen, ob nicht einmal beim Ausbruch eines Vulkans gerade die Komponenten dieser Legierung sich in dem glühenden Lavastrom zusammenfinden würden.

Nur nebenbei: Es gibt neben den Ansprüchen auf das Züchtungsverfahren und den Ansprüchen auf das Züchtungsprodukt noch eine dritte Art von Ansprüchen, die für Pflanzenzüchtungen wichtig sein werden. Es sind dies die sogenannten Anwendungsansprüche. Diese kurze Andeutung möge genügen, um zu zeigen, wie vielseitig die Wege sind, auf denen man hier zum Ziel kommen kann.

M. D. u. H.! Als ich mich vor etwa anderthalb Jahren in einem anderen Kreise mit dem Sortenschutzgesetz in der damals vorliegenden Fassung des Entwurfes auseinandersetzte¹, war ich gezwungen festzustellen, daß das alte Warenzeichengesetz sich mit dem jungen Sortenschutzgesetz nur sehr schwer würde vertragen können. Ich freue mich, jetzt feststellen zu können, daß die Hauptstörung für das Warenzeichenrecht, die in der damals geplanten Freigabe des Sortennamens für fast den gesamten Nachbau begründet lag, inzwischen überwunden zu sein scheint.

Ich freue mich noch mehr darüber, daß man

¹ Z. Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1931, 300.

dem Zusammenleben des Sortenschutzgesetzes mit dem alten Patentgesetz von vornherein eine sehr günstige Prognose stellen kann. Hier sehe ich nirgends ernstliche Kollisionsbedenken, ich glaube im Gegenteil, daß diese beiden Gesetze sich bei planmäßiger Ausnutzung durch den Züchter auf das Erfreulichste ergänzen werden.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen Punkt hinweisen, in dem die Benutzung des Patentgesetzes dem Züchter wichtigste Pionierdienste wird leisten können. Das ist auf internationalem Gebiet². Ich brauche Ihnen gegenüber kein Wort darüber zu verlieren, daß das Ziel erst erreicht sein wird, wenn neue Sorten in sämtlichen wichtigen Staaten für den Züchter geschützt werden können. Für Patente gibt es nun bereits eine Anzahl sehr wichtiger internationaler Übereinkünfte. Ob in allen andern Ländern Sortenschutzgesetze in absehbarer Zeit in Kraft treten werden, wissen wir nicht. Wir wissen ja leider noch nicht einmal, wann endlich das deutsche Sortenschutzgesetz kommen wird. Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß Sie in einer Reihe anderer Länder schneller zunächst noch auf dem Wege über das Sortenpatent zu einem Schutz Ihrer Neuzüchtungen kommen werden.

M. D. u. H.! Wir haben begründete Hoffnung, daß der Züchter bald in einer gleich günstigen Lage sein wird wie der Industrielle, dem ein Patentgesetz und dem daneben ein Gebrauchsmustergesetz zur Verfügung steht, oder wie der Kunsthändler, der das Kunstschutzgesetz und daneben das Geschmacksmustergesetz anrufen kann. Das Ziel wird aber nur erreicht werden, wenn Sie Ihre Bemühungen in dieser Richtung unermüdlich fortsetzen.

² Vgl. Bericht für den Internationalen Kongreß für Gewerbliches Eigentum, London 1932, Z. Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, 510.

Berichtigung zum „Beitrag zur Kenntnis der Vererbungserscheinungen beim Schwein“ in Heft 7.
Die Unterschrift zu der Abb. 2 (Seite 182) muß lauten: „Uteri von zwei blindgeborenen Sauen, . . .“